

## Erhebungsbogen StR

Name		
Vorname		
Straße		
PLZ		

Telefonnummer	
E-Mail	

Vorfall vom	
Aktenzeichen	
Grund	

Verkehrsrechtsschutzversicherung	
Versicherungsscheinnummer	
Schadensnummer	
Selbstbeteiligung	<input type="checkbox"/> Ja, wie hoch ist die Selbstbeteiligung: <input type="checkbox"/> Nein

Sonstige Bemerkungen:
-----------------------

# Vergütungsvereinbarung

## 1. Vergütung

Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung in der Angelegenheit \_\_\_\_\_  
berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von  
\_\_\_\_\_ € je Stunde

Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt im 15 Minuten-Takt / viertelstündlich.

## 2. Auslagen

Etwaige Auslagen<sup>2</sup> (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

## 3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können<sup>3</sup>,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann / übersteigt,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

## 4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

## 5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

## 6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich / quartalsweise / wöchentlich / \_\_\_\_\_ eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

Ort \_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des vertretungs-  
berechtigten Auftraggebers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des vertretungs-  
berechtigten Rechtsanwalts)

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Textmusters:

<sup>1</sup> Wegen dem Formerfordernis des § 3a Abs. 1 S. 2 RVG Bezeichnung „Vergütungsvereinbarung“ dringend zu empfehlen.

<sup>2</sup> Überschaubare Auslagen wie Kopierkosten oder die Telekommunikationsentgelte nach RVG-VV Nr. 7001, 7002 können aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in den Stundensatz aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Für den Fall der Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung, kann der Anwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Richtet sich diese nach dem Gegenstandswert, hat der Anwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, § 49b Abs. 5 BRAO.

<sup>4</sup> Eigenhändige Unterschriften sind nicht zwingend erforderlich, da kein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. § 3a Abs. 1 S. 1 RVG schreibt Textform gemäß § 126b BGB vor. Bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform gemäß § 127 BGB sind allerdings die Formvorschriften nach § 127 Abs. 2 BGB zu beachten (z.B. Briefwechsel ausreichend oder Telefaxübermittlung).